

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Bad Essen e. V.

(1. Änderung der „Satzung für den DRK-Ortsverein Bad Essen e. V.“
vom 26.08.2020)

1) § 21 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in, einberufen und geleitet. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit Ort und Zeit der Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schaukasten am Gebäude des DRK-Sozialzentrums in Bad Essen-Wittlage, Lindenstraße 193. Zusätzlich kann die Einladung auf der Homepage des DRK-Ortsvereins Bad Essen e. V. (www.drk-badessen.de) veröffentlicht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

2) In § 21 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Die Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Teilnehmenden der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder
- b) die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit die gleichen Zustimmungsquoten zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Veranstaltung beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Teilnehmenden ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

3) § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch textliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.

4) In § 22 wird Absatz 5 eingefügt, die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8:

(5) Sitzungen des Vorstands sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

- a) die Mitglieder an der Sitzung des Vorstandes ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der Elektronischen Kommunikation ausüben können,**
- b) die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass**
- c) ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.**

§ 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des DRK-Ortsvereins Bad Essen
e. V. am 11.09.2023.

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender